

**Mitgliederversammlung Badischer Tennisverband e.V. 11.10.2025**

**TOP 13 Anträge des Präsidiums zur Satzungsänderung**

**Antrag 3 Präsidium (§ 19 Satzung)**

*(wird zurückgezogen bei Annahme Antrag 1 zur Satzungsänderung)*

**§ 19 Das Präsidium**

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt. Ein Präsidiumsmitglied des Bezirks (Abs. 2 Nr. 5-8) wird erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung Mitglied des Präsidiums.
2. Ihm gehören an:
  1. der Präsident
  2. der Schatzmeister - zugleich Vizepräsident
  3. das Präsidiumsmitglied Wettkampfsport - zugleich Vizepräsident
  4. das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport
  - 5.-8. die ~~Bezirksvorsitzenden bzw. ab der nächsten Wahl des Präsidiums die~~ Präsidiumsmitglieder der Bezirke I-IV.
3. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur gültigen Wahl / Bestätigung eines Nachfolgers im Amt. Wird ein Präsidiumsmitglied des Bezirks wiedergewählt, aber nicht bestätigt, endet sein Amt.
4. Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Präsidiums werden - soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben - in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium für sich und alle Organe des Verbandes erlassen wird.
5. Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben Sitz im Präsidium, indessen kein Stimmrecht.
6. **Wählbar sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des BTV angehören. Abwesende Personen sind wählbar, sofern ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur sowie zur Annahme der Wahl der Geschäftsstelle des BTV vorliegt.**

Begründung:

Zur Sicherstellung einer verantwortungsvollen und qualifizierten Amtsausübung im Präsidium soll die Satzung um klare Voraussetzungen für die Übernahme eines Präsidiumsammtes ergänzt werden.